

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 21 (1929)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Die Subventionen an die gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen  
**Autor:** Schürch, Charles  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-352409>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Subventionen an die gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen.

Von C h. S c h ü r c h.

Am 15. April 1925 trat das Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung vom 17. Oktober 1924 in Kraft. Es ist interessant, nach diesen vier ersten Jahren der Anwendung die Wirkungen dieses Gesetzes und besonders auch die Entwicklung der kantonalen und kommunalen Subventionen zu sehen.

Bekanntlich richtet sich nach Art. 4 des Gesetzes der Bundesbeitrag nach der Höhe der durch die Kassen auf Grund ihrer Statuten bezahlten Entschädigungen. Dieser Beitrag beträgt 40 Prozent für die öffentlichen und paritätischen Kassen und 30 Prozent für die privaten nicht paritätischen Kassen. Diese Verschiedenheit in der Behandlung ist eine grosse, durch die bürgerliche Mehrheit der eidgenössischen Räte gewollte Ungerechtigkeit, um die Entwicklung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen zu erschweren und den Mitgliederzuwachs unserer Organisationen zu hemmen. Diese Parteilichkeit in bezug auf die Gewerkschaftskassen ist um so verwerflicher, als die Gewerkschaften aus ihren eigenen Mitteln, ohne Hilfe des Staates, Arbeitslosenunterstützungen bezahlten, jahrzehntelang bevor dieser Subventionen gewährte. Diese Begünstigung rechtfertigt sich insbesondere gegenüber den paritätischen Kassen nicht, da diese nur Unternehmerkassen sind und da die Unternehmer bis anhin nichts getan haben zugunsten der Arbeitslosen. Das Bürgertum, das stets bereit ist, die private Initiative zu rühmen, wenn es dabei seinen Profit findet, anerkannte sie nicht zugunsten der Gewerkschaftsorganisationen. Zur Belohnung für die der Allgemeinheit geleisteten Dienste beschnitt man sogar die von den Gewerkschaften für ihre Arbeitslosenkassen seit dem Kriege erhaltene Subvention von  $33\frac{1}{3}$  auf 30 Prozent.

Auf diese wenig löbliche Art wurden die Gewerkschaften dafür belohnt, während langen Jahren ausschliesslich aus ihren eigenen Mitteln die Arbeitslosen unterstützt zu haben. Während des Krieges begünstigte man die gewerkschaftliche Organisation in der Landwirtschaft, indem man nur jenen Bauern Subventionen gewährte, welche den Milchverbänden angeschlossen waren. Um eidgenössische Beiträge zu erhalten, mussten die Bauern in einen Verband eintreten, weil die Produzenten die Unterstützungen nur durch die Vermittlung des Verbandes erhielten. So erklärte der Staat die Gewerkschaft quasi obligatorisch für die Landwirtschaft, während er die Entwicklung der Arbeitergewerkschaften zu erschweren versuchte! Immer eine Politik nach zweierlei Mass!

Diese vier Jahre praktischer Erfahrung haben die gute Berechtigung der vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund in bezug auf die Form der Bundessubventionen gemachten Vorschläge gezeigt. Wir sind der Ansicht, dass die Höhe der Subvention sich gleichzeitig nach der Höhe der Unterstützung und nach der Höhe der von den Mitgliedern verlangten Beiträge richten soll. Mit andern Worten, wir schlugen vor, die Hilfe des Bundes sei nach der Bedeutung und Häufigkeit der Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Berufen und nach den von den Mitgliedern an die Arbeitslosenkassen geleisteten Beiträgen zu bestimmen. Nach unseren Vorschlägen sollte sich die Unterstützung zur Hälfte nach den ausbezahlten Unterstützungen und zur Hälfte nach den bezahlten Mitgliederbeiträgen richten.

Die Richtigkeit dieser Ansicht hat sich besonders im vergangenen Winter gezeigt, als die strenge Kälte in einigen Verbänden sehr grosse Arbeitslosigkeit hervorrief, so dass deren Finanzlage recht schwierig wurde. Die Subventionierung muss in dem von uns angegebenen Sinne revidiert werden, denn es handelt sich um eine Frage der Billigkeit und gesunden Verwaltung, die sich früher oder später der Aufmerksamkeit der eidgenössischen Räte aufdrängen wird.

Als die Arbeitslosenhilfe beendet war und der Bundesrat den eidgenössischen Subventionen, welche von den Arbeitslosenkassen bezogen wurden, einen ständigen Charakter geben wollte, legte er den eidgenössischen Räten einen Bericht und einen Gesetzesentwurf vor. Dieser Entwurf bezog sich nur auf die eidgenössischen Subventionen. Er liess die Frage der kantonalen und kommunalen Subventionen, welche verschiedene Kassen bereits bezogen, offen. Die nationalrätliche Kommission schlug vor, diese ebenfalls im Gesetz vorzusehen, in der Weise, dass die eidgenössischen Subventionen von den kantonalen und kommunalen Subventionen abhängen konnten. Die beiden Kammern schlossen sich dieser Ansicht an. Schon damals musste man Schwierigkeiten befürchten, herrührend von der verschiedenen Art und Weise der Subventionsgewährung durch die Kantone und Gemeinden. Diese Befürchtungen waren ebenfalls begründet. Die Verwaltung der Arbeitslosenkassen in jenen Verbänden, deren Tätigkeit sich über das ganze Land erstreckt, wurde nicht erleichtert durch diese Verschiedenheit der kantonalen und lokalen Beiträge. Unser Vorschlag zielte ab auf die Auszahlung einer eidgenössischen Subvention an die Arbeitslosenkassen, wobei der Bund die Möglichkeit haben sollte, bei den Kantonen einen Teil der gewährten Subventionen wieder einzubringen. Die Kantone ihrerseits könnten bei den Gemeinden die Bezahlung eines zu bestimmenden Anteils fordern. Die Verwaltung der Kassen würde dadurch sehr vereinfacht.

Die Zentralisation hätte den weitem Vorteil gebracht, die Ausgaben der Billigkeit entsprechend unter alle beteiligten Kantone und Gemeinden zu verteilen, proportional zu der Zahl ihrer

Arbeitslosen. Alle hätten dem Bund einen zu bestimmenden Prozentsatz einbezahlen müssen.

Dieses Prinzip wurde zum Beispiel im Kanton Bern angewendet. Auf Grund des kantonalen Gesetzes ist die Heimatgemeinde der Versicherten verpflichtet, den subventionierten Kassen im Kanton ebenfalls einen Beitrag von mindestens 10 Prozent der im Einklang mit den Statuten ausbezahlten Tagesentschädigungen zu gewähren. Ebenso verhält es sich in Schaffhausen, wo das Gesetz den Gemeinden einen jährlichen Beitrag von 1 Franken pro Versicherten vorschreibt.

Diese Zusammenarbeit von Kantonen und Gemeinden rechtfertigt sich hier vollkommen. Dank den an die Arbeitslosen durch die Kassen bezahlten Entschädigungen ist eine grosse Zahl von Arbeitern, die kaum den Lebensunterhalt für ihre Familie verdient, nicht mehr gezwungen, die öffentliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn sie arbeitslos werden. Dies bedeutet eine Verminderung der Lasten für Kantone und Gemeinden. Zu berücksichtigen ist auch der moralische Vorteil, der daraus den Arbeitslosen erwächst. Die Arbeitslosen werden nicht mehr in die Armenregister eingetragen, und die Gemeinden müssen die Zahl der ständig Unterstützten nicht mehr anwachsen sehen. Denn man hat hier oft bemerkt, dass nur der erste Schritt schwerfällt. Wenn man einmal in die Register eingetragen ist, bleibt man dort stehen. Durch die Versicherung wird dem Arbeitslosen vorübergehend geholfen, er bewahrt seine Würde. Auch daran denken die Gemeinden zu wenig, wenn sie die Beiträge an die Arbeitslosenkassen verweigern.

Aus dem Verzeichnis, das wir mit diesem Artikel veröffentlichten, sieht man, dass vier Kantone bzw. Halbkantone den auf ihrem Boden anerkannten Arbeitslosenkassen keine Subventionen auszahlen. Es sind Obwalden, Nidwalden, Tessin und Luzern. Im letztgenannten Kanton ist ein Gesetz in Vorbereitung. Der Kanton Tessin gewährt keine Subventionen, obschon die Zahl der im Kanton wohnenden, einer anerkannten Arbeitslosenkasse angeschlossenen Mitglieder nach der Statistik des Eidgenössischen Arbeitsamtes Ende September 1928 2136 betrug. Unsere eigene Statistik gibt 1820 Mitglieder von zum Gewerkschaftsbund zugehörigen Kassen an. In Obwalden und Nidwalden beträgt der Mitgliederbestand nur 6 (nämlich 1 und 5). Der gewährte Prozentsatz schwankt beträchtlich. Wallis billigt den gewerkschaftlichen Kassen « bis zu 10 % » zu, andere Kantone geben 10, 20, 25, 30 Prozent, Genf 40 und der Kanton Baselstadt sogar 45 Prozent. Die politische Tendenz ist besonders ersichtlich in der Art, wie die Arbeitslosenkassen in den Kantonen Wallis und Freiburg behandelt werden. Der erstere gewährt, wie wir soeben gesagt haben, den Gewerkschaftskassen « bis zu 10 Prozent », dagegen 20 bis 30 Prozent an die öffentlichen und paritätischen Kassen. In Freiburg erhalten die Gewerkschaftskassen 15 und die öffentlichen und paritätischen Kassen 30 Prozent.

## Verzeichnis der Kantons- und Gemeindegewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherungen, die den vom Eidgenössischen Arbeitsamt anerkannten gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen gewährt werden.

Kantone	Betrag der Kantonsuntervention in 0/0 <sup>1</sup>	Betrag der Gemeindegewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung in 0/0 <sup>1</sup>	Zahl der Gemeinden, die den anerkannten gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen Subventionen gewähren	Zahl der Orte, in denen sich eine oder mehrere gewerkschaftliche Arbeitslosenkassen befinden und wo keine Gemeindegewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherungen gewährt werden.
Zürich . . . . .	25	10—40	36	11
Bern . . . . .	10 (20)	10—25 (30)	Alle Gemeinden, in denen sich versicherte Arbeitslose befinden	—
Luzern . . . . .	—	Es wird jährlich eine Summe von Fr. 2000 verteilt	1	3
Uri . . . . .	20 (30)	—	—	3
Schwyz . . . . .	20 (30)	—	—	—
Obwalden . . . . .	—	—	—	—
Nidwalden . . . . .	—	—	—	—
Glarus . . . . .	30	—	—	1
Zug . . . . .	20 (30)	—	—	5
Freiburg . . . . .	15	10—20	12 <sup>2</sup>	2
Solothurn . . . . .	25 (35)	15—20 (25)	3	2
Baselstadt . . . . .	45	—	—	6
Baselland . . . . .	30	—	—	—
Schaffhausen . . . . .	Fr. 2.— per Versicherter plus 18 0/0 der kantonalen Arbeitslosenkasse	Fr. 1.— per Versicherter	Alle Gemeinden, in denen sich Versicherte befinden	9
Appenzell A.-Rh. . . . .	25—35	—	—	—
Appenzell I.-Rh. . . . .	30 seit 1. Juni 1929	—	—	12
St. Gallen . . . . .	20	10—20	14	2
Graubünden . . . . .	30	—	—	16
Aargau . . . . .	20	10—20	63	4
Thurgau . . . . .	25	10—20	5	6
Tessin . . . . .	—	—	—	7
Waadt . . . . .	15	—	—	19
Wallis . . . . .	bis zu 10	—	—	18
Neuenburg . . . . .	15	20	2	9
Genf . . . . .	40	—	—	13 <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die Ziffern in Klammern geben die Prozentzahl der Subvention in Zeiten der Krise an.

<sup>2</sup> Die Gemeinde von Freiburg gewährt allen anerkannten gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen Subventionen; 11 Gemeinden gewähren nur der romanischen Vereinigung der katholischen Arbeiter in Freiburg.

<sup>3</sup> Die Arbeitslosenkasse dehnt sich auf mehrere Orte des Val-de-Ruz und des Val-de-Travers aus.

## Verzeichnis der Orte, die anerkannte gewerkschaftliche Arbeitslosenkassen besitzen, die von der Gemeinde keine Subvention erhalten.

*Zürich:* Brüttsellen, Bülach, Dielsdorf, Egg, Kempthal, Kilchberg, Pfäffikon, Rorbas, Seen, Uster Wald.

*Luzern:* Hochdorf, Kriens, Wolhusen.

*Uri:* Altdorf, Erstfeld, Wassen.

*Schwyz:* Einsiedeln, Küsnacht, Siebnen.

*Nidwalden:* Stans.

*Glarus:* Glarus, Netstal, Niederurnen, Riedern, Schwanden.

*Zug:* Baar, Zug.

*Freiburg:* Broc, Montilier.

*Solothurn:* Biberist, Hägendorf, Klus, Mümliswil, Solothurn, Welschenrohr.

*Baselland:* Aesch, Allschwil, Gelterkinden, Hölstein, Läfelfingen, Liestal, Münchenstein, Pratteln, Zunzgen.

*Appenzell A.-Rh.:* Bühler, Weiden, Herisau, Hundwil, Lutzenberg, Rehetobel, Reute-Oberegg, Speicher, Stein, Teufen, Trogen, Urnäsch.

*Appenzell I.-Rh.:* Appenzell.

*St. Gallen:* Altstätten, Au, Brunnadern, Diken, Eggersriet, Flawil, Goldach, Grabs-Buchs, Heerbrugg, Lichtensteig, Mogelsberg, Rapperswil, Rorschach, St. Margrethen, Uzwil, Wattwil.

*Graubünden:* Chur, Davos, Engadin, Landquart.

*Aargau:* Gontenschwil, Kulm, Mägenwil, Murgenthal, Seon, Wynental.

*Thurgau:* Aadorf, Amriswil, Bischofszell, Jakobsthal, Romanshorn, Schönenberg-Kradolf, Weinfelden.

*Tessin:* Balerna, Bellinzona, Biasca, Bodio, Brissago, Chiasso, Chiggiogna, Claro, Cresciano, Iragna, Lavorgo, Locarno, Lodrino, Lugano, Mendrisio, Osagna, Pollegio, Tenero, Viganello.

*Waadt:* Aigle, Bex, Grandson, Lausanne, Leysin, Montreux, Morges, Moudon, Nyon, Orbe, Payerne, Rivaz, Rolle, Ste-Croix, Sentier, Vevey, Villeneuve, Yverdon.

*Wallis:* Brig, Chippis, Lens-Montana, Martigny, Monthey, Sierre, Saint-Léonard, St-Maurice, Sitten.

*Neuenburg:* Cernier, Fleurier, Le Landeron, Les Brenets, Neuchâtel-Serrières, Peseux, St-Aubin, Travers, sowie mehrere Ortschaften im Val-de-Ruz und im Traverstale.

*N.B.* Die Kantone *Bern* und *Schaffhausen* figurieren nicht auf diesem Verzeichnis, weil nach ihren Gesetzen alle Gemeinden verpflichtet sind, den Arbeitslosenkassen beizustehen. *Obwalden* besitzt keine dem Gewerkschaftsbund angeschlossene Arbeitslosenkasse.

Wenn wir einen Blick werfen auf die Gemeindesubventionen, können wir dieselbe Buntscheckigkeit feststellen. Man gelangt von 5 bis zu 40 Prozent. Eine einzige Gemeinde geht unter 10 Prozent, Remigen im Kanton Aargau. Subventionen der Gemeinden werden jedoch nur in folgenden 10 Kantonen ausgerichtet: Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Neuenburg. In den andern Kantonen sind sie nicht bekannt, obwohl die Industrie in einigen davon sehr verbreitet ist. Die Arbeiterorganisationen werden sich stark einsetzen müssen da, wo sie etwelchen Einfluss haben, um Subventionen zu erhalten. Die Subventionierung durch die Gemeinden ist übrigens sehr gerechtfertigt, da diese entlastet werden von Unterstützungsauslagen. Es ist besonders überraschend zu sehen, dass ein fortschrittlicher Kanton wie Neuenburg einzig zwei Gemeinden aufweist, die Subventionen ausrichten, Chaux-de-Fonds und Le Locle. Diese beiden Gemeinden haben dazu noch das Verdienst, dass sie die Ungerechtigkeit wieder gut machen, welche die bürgerliche Mehrheit der Bundesversammlung im Gesetz niedergelegt hat, nämlich die Beschränkung der Subventionen an die Gewerkschaftskassen auf 30 Prozent gegenüber 40 Prozent an die öffentlichen und paritätischen Kassen. Die beiden sozialistischen Gemeinden zahlen nämlich den privaten, nicht paritätischen Kassen 20 Prozent, den andern nur 10 Prozent.

Unsere zweite Tabelle zeigt die Ortschaften, wo unsere Gewerkschaftsverbände Sektionen besitzen und wo die Gemeinden noch keine Subventionen an die Arbeitslosenkassen ausrichten. Die Angaben gründen sich auf eine Statistik des Gewerkschaftsbundes über die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, die den Gewerkschaftsverbänden und den Kartellen und Unionen vor einiger Zeit zugestellt worden ist. Sie beziehen sich auf den Stand vom 29. April 1929. Es kann sein, dass einzelne Angaben heute nicht mehr ganz genau sind, da sich die Verhältnisse seither geändert haben. Wir bemerken noch, dass gegenüber der erwähnten Statistik einige Aenderungen zu verzeichnen sind.

So sind für den Kanton Thurgau in der verschickten Tabelle folgende Ergänzungen anzubringen: Kreuzlingen gibt 13 % Subvention, Steckborn 10 %, Altnau 10 %, ferner Frauenfeld mit 20 und Arbon mit 15 %.

Im Kanton Zürich gewähren noch folgende Gemeinden Subventionen: Affoltern a. A. 20, eventuell 15 %, Lindau 30 %, Opfikon 20 %, Richterswil 30 %, Unter-Engstringen 35 %. Das Arbeitersekretariat im Kanton Aargau meldet uns, dass dort folgende Gemeinden den Gewerkschaftskassen Subventionen gewähren: Wohlen 20 %, Remigen 5 %, Rheinfelden 20 %, Bottenwil 10 %, Birmenstorf 10 %, Henschiken 10 %, Schinznach 15 %, Holziken 10 %, Beinwil am See 15 %, Ammerswil 10 %, Magden 20 %. Reinach, das in unserer Tabelle aufgeführt ist, jedoch ohne Angabe des Prozentsatzes, erhält 20 % Subvention.

Was den Kanton Appenzell I.-Rh. anbetrifft, so hat er vom 1. Juni 1929 an seine Subvention von 20 auf 30 Prozent erhöht.

Wir werden die Zusammenstellung immer vervollständigen und von Zeit zu Zeit die uns zur Kenntnis gebrachten Aenderungen mitteilen. Wir sind deshalb dankbar für alle Mitteilungen, die uns gemacht werden können.

Diese Zusammenstellung hat den Zweck, unsern Organisationen eine Uebersicht zu geben. Das gelieferte Material wird zweifellos nützlich sein, um überall die Subventionen der Kantone und Gemeinden zu erhalten und den gewährten Betrag noch zu erhöhen. Es ist auch ein Beweis dafür, wie notwendig es wäre, in diese Verschiedenheit hinein etwas mehr Einheitlichkeit zu bringen.

## Wirtschaft.

### Die schweizerischen Banken im Jahre 1928.

Die Hochkonjunktur im schweizerischen Bankwesen hat sich auch im letzten Jahre fortgesetzt, wie aus der neuesten von der Schweizerischen Nationalbank veröffentlichten Bankstatistik hervorgeht. In die Statistik sind 306 Bankinstitute einbezogen, nämlich 8 Grossbanken, 24 Kantonalbanken, 66 grössere Lokalbanken, 97 mittlere und kleinere Lokalbanken, 18 Hypothekenbanken, 92 Sparkassen und der Verband der Raiffeisenkassen. Zum erstenmal ist auch die von den Genossenschaften und Gewerkschaften gegründete Genossenschaftliche Zentralbank erfasst, mit einem Genossenschaftskapital von 6,5 Millionen und einer Bilanzsumme von 66,6 Millionen Franken. Die Entwicklung des schweizerischen Bankwesens ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Einbezahltes Kapital in Millionen	Reserven in Millionen	Fremde Gelder in Millionen	Davon: Spareinlagen in Millionen	Bilanz- summe in Millionen	Rein- gewinn in Millionen	Divi- dende
1906	712	206	5,394	1367	6,350	62	46
1913	1035	304	7,946	1770	9,325	74	64
1919	1260	389	11,768	2621	13,452	107	82
1922	1377	389	11,459	3034	13,259	70	89
1925	1391	429	12,929	3410	14,774	117	96
1926	1456	464	13,967	3655	15,910	130	100
1927	1577	514	15,083	3873	17,189	150	107
1928	1707	562	16,336	4064	18,619	166	119

Die Vermehrung der Bilanzsumme um 1430 Millionen Franken ist die höchste je erreichte Steigerung. Der Zustrom an fremden Mitteln hat angehalten. Teilweise ist das der günstigen Wirtschaftslage zuzuschreiben. Die Spareinlagen haben sich um annähernd 200 Millionen vermehrt und im gesamten den Betrag von 4 Milliarden überschritten. Es ist jedoch anzunehmen, dass nicht die Gesamtsumme von 1,3 Milliarden, die den Schweizerbanken im letzten Jahre neu zugeflossen ist, aus der einheimischen Wirtschaft stammt. Bedeutende Gelder kommen immer noch aus dem Ausland. Die Kapitalisten haben das Zutrauen zur Währung und Wirtschaft jener Länder, die die schweren Inflationszeiten durchmachen mussten, noch nicht wieder gewonnen und legen daher einen Teil ihres Vermögens in Ländern an, zu denen sie mehr Zutrauen haben. Und darunter wird die Schweiz ganz besonders begünstigt. Es sind vor allem die schweizerischen Grossbanken, die bedeutende Summen